

Staatliche Anerkennung

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Hebammengesetzes vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 902) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 22. November 1985 (GVBl. I S. 252) wird der

Klinikum Kassel gemeinnützigen GmbH
Mönchebergstr. 41 - 43
34125 Kassel

widerruflich die Erlaubnis erteilt, die Hebammenschule am Klinikum Kassel weiterzubetreiben.

Die Lehranstalt führt die Bezeichnung

- Hebammenschule -
Bildungszentrum für Pflegeberufe und Hebammen
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
am Klinikum Kassel

Sie hat ihre Tätigkeit unter Beachtung des Gesetzes über die Berufe der Hebamme und des Entbindungspfleger und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in den jeweils gültigen Fassungen durchzuführen.

Jede Änderung der für diese Anerkennung maßgeblichen personellen und räumlichen Voraussetzungen ist mir unverzüglich mitzuteilen.



25.4 - 18 b 146/01

Kassel, **24.** März 2000

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag


(Oberste-Berghaus)